

Honorarvereinbarung zwischen

Rechtsanwältin _____

Rechtsanwältin

advokata Rechtsanwältinnen - Collaborative Practice clp-schweiz, Mediation SAV, Beurkundungen,
Engelgasse 2 / Marktplatz, 9004 St. Gallen (071 222 77 52 - advokata@advokata.ch)

und _____

Auftraggebende/r

in Sachen _____

Die nachfolgende Honorarvereinbarung bezieht sich auf das Auftragsverhältnis, welches im gesonderten Formular "**Auftrag und Vollmacht**" näher umschrieben ist. Die gängigen Modelle für die Bemessung des Anwaltshonorars werden in einem gesonderten Merkblatt (siehe auch advokata.ch) zu dieser Honorarvereinbarung ausgeführt. Der/die Auftraggebende erklärt, dass die Rechtsanwältin allfällige Fragen beantwortet und das Merkblatt ausgehändigt hat. **Der/die Auftraggebende verpflichtet sich zur Zahlung des Honorars, der Auslagen und Spesen der Rechtsanwältin.**

1. Honorarmodell

a) Zeithonorar

Das Honorar bemisst sich für alle Bemühungen nach Zeitaufwand. Für Verfahren vor Gerichten und Behörden weichen die Parteien bewusst vom amtlichen Tarif ab. Es werden folgende Stundenansätze vereinbart:

CHF _____ CHF _____ (zuzüglich MWSt)

b) Pauschalhonorar

Das Honorar beträgt unabhängig vom Zeitaufwand pauschal und fest CHF _____ (zuzüglich MWSt) für alle Bemühungen bis: _____. Für Verfahren vor Gerichten und Behörden weichen die Parteien bewusst vom amtlichen Tarif ab.

Folgende nicht durch die Pauschale erfassten Leistungen werden nach Zeitaufwand zum Stundenansatz von CHF _____ abgegolten: _____.

c) Honorar gemäss amtlichem Tarif

Das Honorar bemisst sich nach dem für das jeweilige Verfahren geltenden amtlichen Tarif. Für Leistungen, welche durch den amtlichen Tarif nicht erfasst werden, bemisst sich das Honorar nach Zeitaufwand zum Stundenansatz von CHF _____.

d) Unentgeltliche Prozessführung

Wird der/dem Auftraggebenden vom Staat die unentgeltliche Prozessführung bewilligt, so übernimmt der Staat die Gerichtskosten und die Kosten der anwaltlichen Vertretung ab Bewilligung des Gesuchs. Die/der Auftraggebende wird darauf hingewiesen, dass die vom Staat bezahlten Gerichts- und Anwaltskosten zurückgefordert werden können, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es später gestatten.

e) Zusätzliche Erfolgsbeteiligung

Es wird eine zusätzliche Erfolgsbeteiligung vereinbart bei folgendem erzielten Ergebnis:

f) Verfahrensentschädigungen

Von Gerichten oder Behörden zugesprochene Verfahrensentschädigungen werden unabhängig vom gewählten Honorarmodell auf das Honorar angerechnet; im Mehrbetrag stehen sie der beauftragten Rechtsanwältin zu.

2. Spesenpauschale

Die Auslagen der beauftragten Rechtsanwältin für Porti, Telekommunikationskosten, Fotokopien, Internet- und Datenbankrecherchen sowie andere Kleinspesen werden durch eine Pauschale von bis zu 4% der Honorarsumme (exkl. MWSt), höchstens aber CHF 1'000.-- pro Kalenderjahr, abgegolten. Alle übrigen Auslagen (wie Reise- und Verfahrenskosten etc.) werden zu Selbstkosten belastet.

3. Mehrwertsteuer

Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Vorschuss

Der/die Auftraggebende leistet bis am _____ einen auf die Schlussrechnung anrechenbaren Vorschuss von CHF _____. Die beauftragte Rechtsanwältin ist jederzeit berechtigt, einen zusätzlichen Vorschuss zu verlangen.

5. Fälligkeit, Inkasso und Abtretung

Vorschüsse sind sofort, Rechnungen innert 30 Tagen zahlbar. Bei Säumnis des/der Auftraggebenden treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ein. Ausserdem ist die beauftragte Rechtsanwältin berechtigt, jede Tätigkeit sofort einzustellen, nicht jedoch zu Unzeit.

Der/die Auftraggebende tritt der beauftragten Rechtsanwältin zur Sicherung ihrer Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche die Forderungen gegenüber Gerichten, Behörden, Prozessgegnern, Vertragspartnern oder sonstigen Dritten auf Ersatz der Partei- und Anwaltskosten sowie auf Rückerstattung oder Herausgabe von Einschreibengebühren, Verfahrenskostenvorschüssen und Prozesskautionen ab. Abgetretene Ansprüche, welche die beauftragte Rechtsanwältin nicht für die Tilgung ihrer aus dem Auftrag resultierenden Forderungen benötigt, hat sie dem/der Auftraggebenden bei Mandatsende wieder zurück zu übertragen.

6. Befreiung vom Berufsgeheimnis

Für die Geltendmachung ihrer Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche und zur Abwehr damit zusammenhängender Vorhaltungen ist die beauftragte Rechtsanwältin vom Berufsgeheimnis befreit.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Soweit diese Honorarvereinbarung keine Regelung enthält, findet das schweizerische Gesetz ergänzende Anwendung. Ausschliesslicher **Gerichtsstand** ist **St. Gallen**.

Besondere Abreden

Ort, Datum

Auftraggebende/r

St. Gallen, _____

Rechtsanwältin